

Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

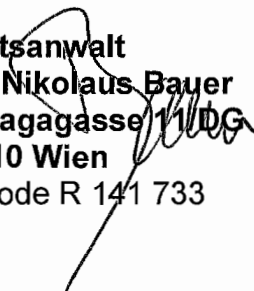
Per E-Mail: susanne.weiss@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ: BMG-92100/0131-II/A/3/2011

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien
RA-Code R 141 733



VM erteilt

wegen:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Durchführung von
ästhetischen Behandlungen und Operationen
erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert
wird (ÄsthOpG)

STELLUNGNAHME

1 fach

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen durch seinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf abzugeben:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen zur Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen gesetzlich festzulegen. Die Berufsgruppe der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen musste in der Vergangenheit häufig feststellen, dass Personen, die an psychischen Störungen (zum Teil auch krankheitswertigen Störungen) litten, Abhilfe durch Modifikation und Veränderung ihres Körpers suchten. Die PatientInnen erfuhren dadurch in der Regel keine dauerhafte Linderung ihres Leidensdrucks, sondern begaben sich oft nach kurzer Zeit abermals zu einer ästhetischen Operation. Gerade in der Altersgruppe der 16 bis 18-jährigen Personen war in der Vergangenheit eine starke Zunahme nach dem Wunsch von ästhetischen körperlichen Veränderungen zu verzeichnen. Die obsorgeberechtigten Personen waren und sind in der Regel nicht in der Lage, eine Entscheidung dieser Tragweite alleine oder gemeinsam mit den Jugendlichen zu treffen.

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig ist.

Weiters wird die Bestimmung des **§ 7 Abs 2** des Entwurfs ausdrücklich begrüßt, wonach ästhetische Behandlungen oder Operationen an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur durchgeführt werden dürfen, wenn zuvor eine psychologische Beratung

einschließlich einer testdiagnostischen Abklärung durch eine klinische PsychologIn oder GesundheitspsychologIn erfolgt ist.

Gerade die Berufsgruppe der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen ist aufgrund ihrer Ausbildung in Entwicklungspsychologie und Testdiagnostik in besonderem Maß geeignet zu eruieren, inwieweit die geäußerten Wünsche nach körperlicher Veränderung auf einem gestörten Selbst- oder Körperbild der PatientIn oder aus sonstigen falschen oder unrealistischen Erwartungen hinsichtlich der Ergebnisse des Eingriffs resultieren.

Die erwähnte gesetzliche Bestimmung ist ein wesentlicher Schritt zum Schutz jugendlicher Personen vor übereilten Entscheidungen betreffend der Durchführung ästhetischer Behandlungen oder Operationen.

Wien, am 17.04.2012

Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen